

Willkommen im RAV Oberwallis

Einführung neuer MA IIZ Oberwallis

IV, SMZO, RAV, BSL



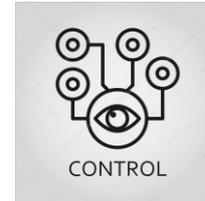
Inhalt

- Vorstellen RAV Team & Zuständigkeiten
- Dienstleistungen
- Rahmen ALV
- Massnahmen ALV

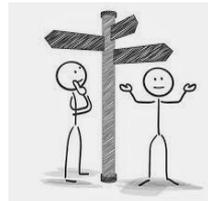
Unsere Aufgaben



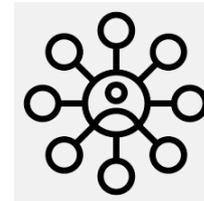
Vermittlung



Kontrolle

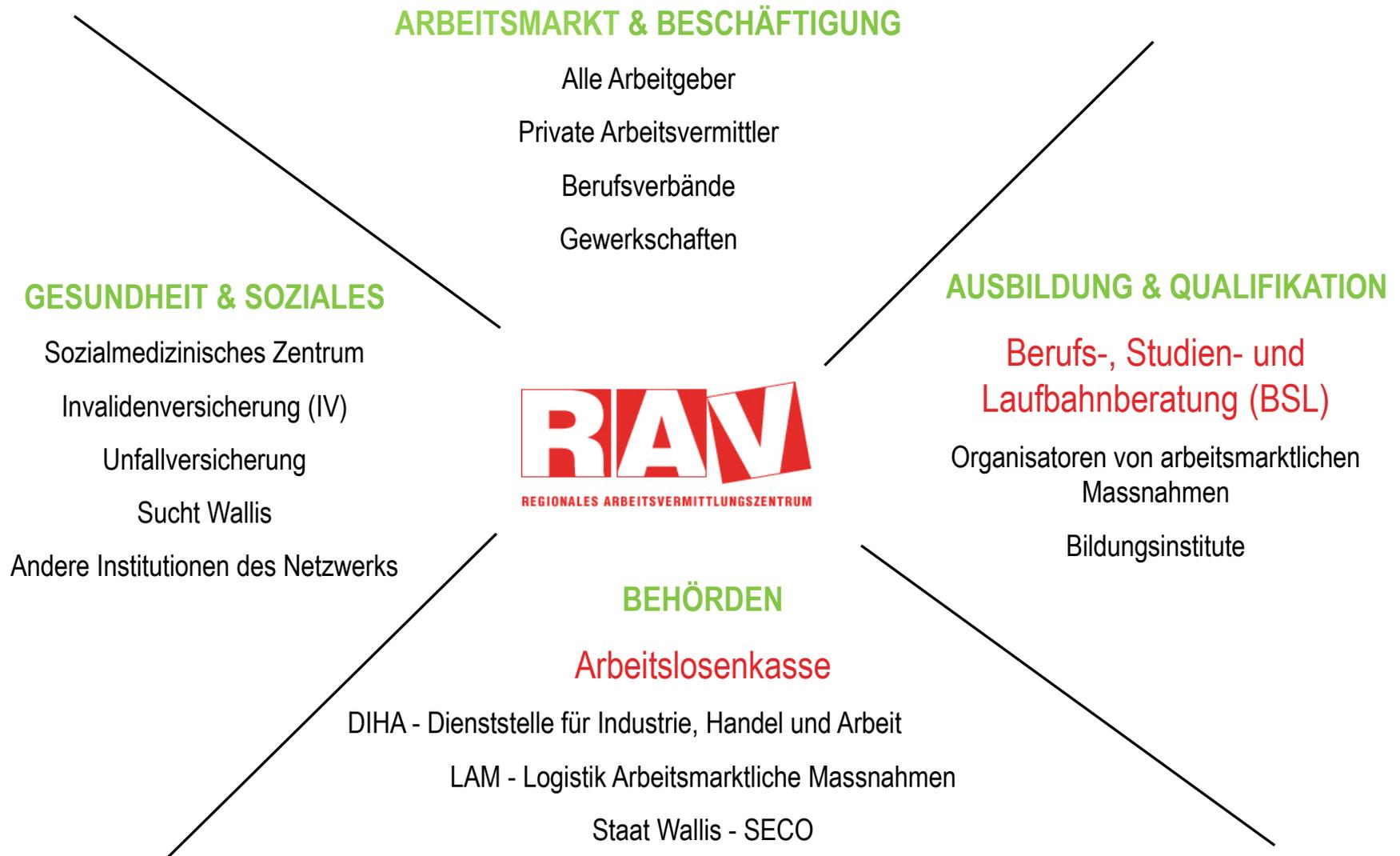


Unterstützung



Vernetzung

Das RAV im Zentrum eines Netzwerks



RAV-Leitung



Alwin Schnyder
RAV-Leiter



Paolo Togni
RAV-Leiter Stellvertreter

Administration



Ursula Gramm
100%



Matthias Ruppen
100%



Nicole Leiggener
60%



Valeria Henzen
50%

Jobcenter Oberwallis



Bernadette Baring 50%

Personalberater



Manfred Bregy
100%



Arno Mathieu
80%



Stefan Schwery
90%



Paolo Togni
50%

Personalberater



Marco Theler
45%



Rahel Siegen
80%



Angelo Campagnini
100%



Bernadette Baring
50%

Personalberater IIZ



Marco Theler
Ansprechperson
IIZ Erwachsene, Jugend
& Asyl, 55%



Arno Mathieu
Stellvertretung
IIZ Erwachsene
10%

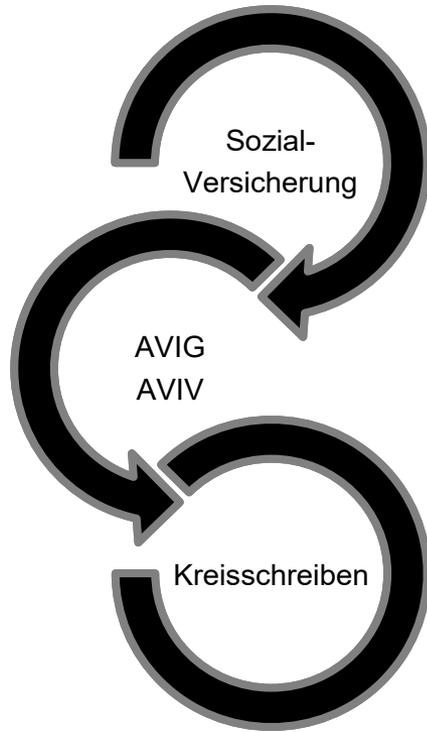


Stefan Schwery
Stellvertretung
IIZ Jugend
10%

IIZ Zusammenarbeit RAV

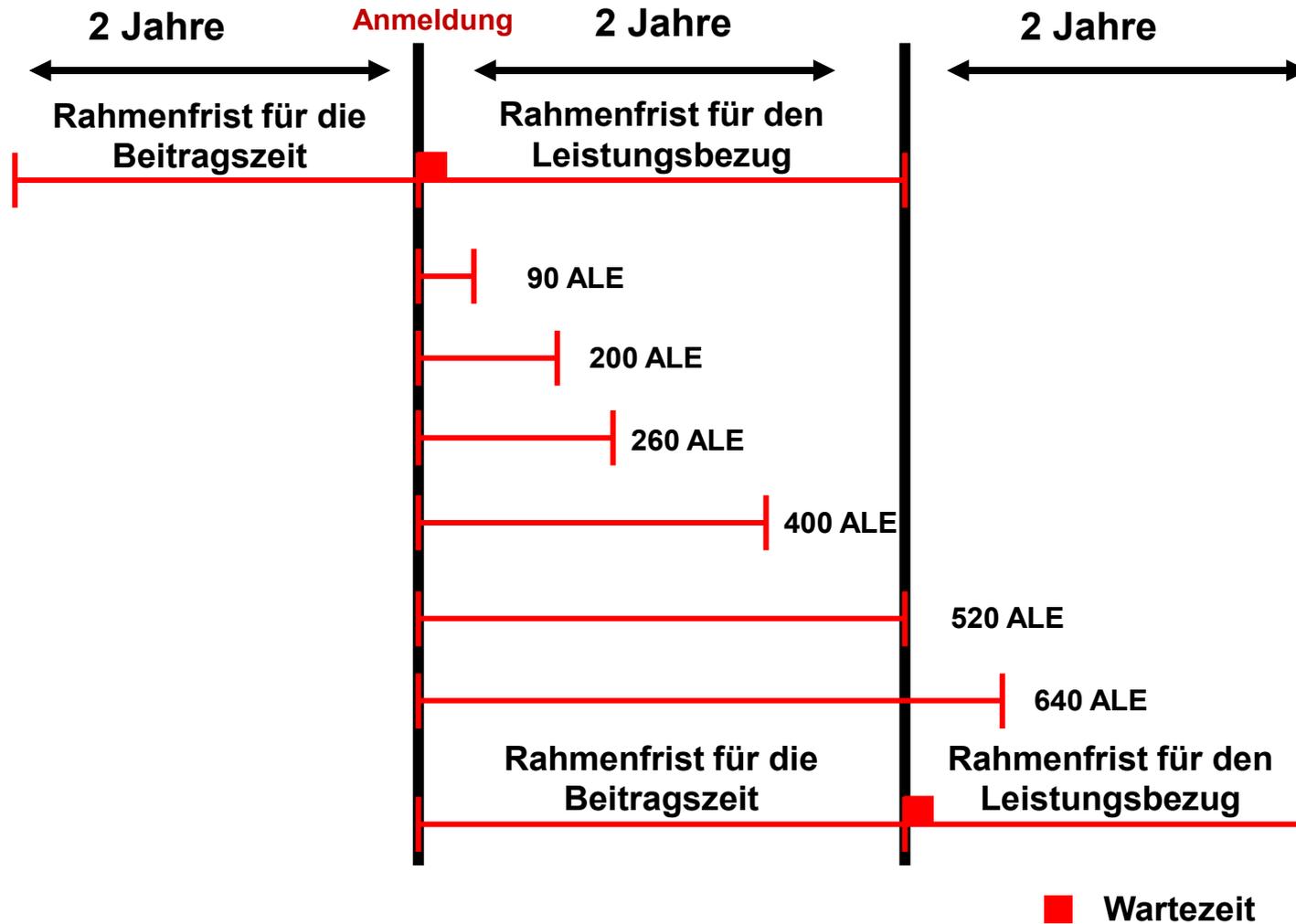
- Begleitung von Stellensuchenden in IV Abklärung (SUVA etc.)
- Unterstützung und Begleitung von Jugendlichen nach Lehrabbruch oder ohne Anschlusslösung nach Sek. I
- Zusammenarbeit IIZ-Tandem mit SMZO
- Zusammenarbeit mit Empfangstelle für Asylwesen zur Unterstützung von Asylsuchenden für den Eintritt in den Schweizer Arbeitsmarkt

Unser Rahmen



- Anspruchsvoraussetzungen:
Grundsätzlich 12 Monate in 24 Monaten gearbeitet haben – einige Ausnahmen
- Rahmenfrist, Beitragszeit, Taggelder und versicherter Verdienst rechnet die Arbeitslosenkasse aus!
- Vermittlungsfähigkeit bedeutet: **bereit**, in der **Lage** und **berechtigt** sein

Rahmenfrist



Wie werden die Taggelder berechnet?

- ▲ Gemäss versichertem Verdienst
 - Durchschnitt der letzten 6 oder 12 Monatslöhne
 - Zwischen 500 CHF und 12350 CHF
 - Pauschalbetrag bei Befreiung von der Beitragszeit
- ▲ Höhe der Taggelder
 - 80% des versicherten Verdienstes
 - bei Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahre
 - bei einem versicherten Verdienst unter 3797 CHF
 - bei einer IV-Rente von mindestens 40%
 - 70% des versicherten Verdienstes in allen anderen Fällen

Einzig die **Arbeitslosenkasse** ist dafür zuständig, Sie über Ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung aufzuklären.

Wartezeit

Versicherter Verdienst	Wartetage - allgemeine Wartezeit	
	Ohne Unterhaltspflicht	Mit Unterhaltspflicht
bis 3000 CHF	0	0
zwischen 3001 und 5000 CHF	5	0
zwischen 5001 und 7500 CHF	10	5
zwischen 7501 und 10416 CHF	15	5
Ab 10417 CHF	20	5

Spezielle Wartezeit: 120 Tage + 5 Tagen (allgemeine Wartezeit) = 125 Tagen

Für Studienabgänger

Rechte und Pflichten der versicherten Person

Die wichtigsten Rechte (wenn Anspruch vorhanden)

Arbeitslosen-
entschädigung

Zwischen-
verdienst

Informationen
und Beratung

Kontrollfreie Tage

Versicherungs-
deckung

Arbeitsmarkt-
liche
Massnahmen

Die wichtigsten Pflichten

Arbeitssuche

Auskunfts- und
Meldepflicht

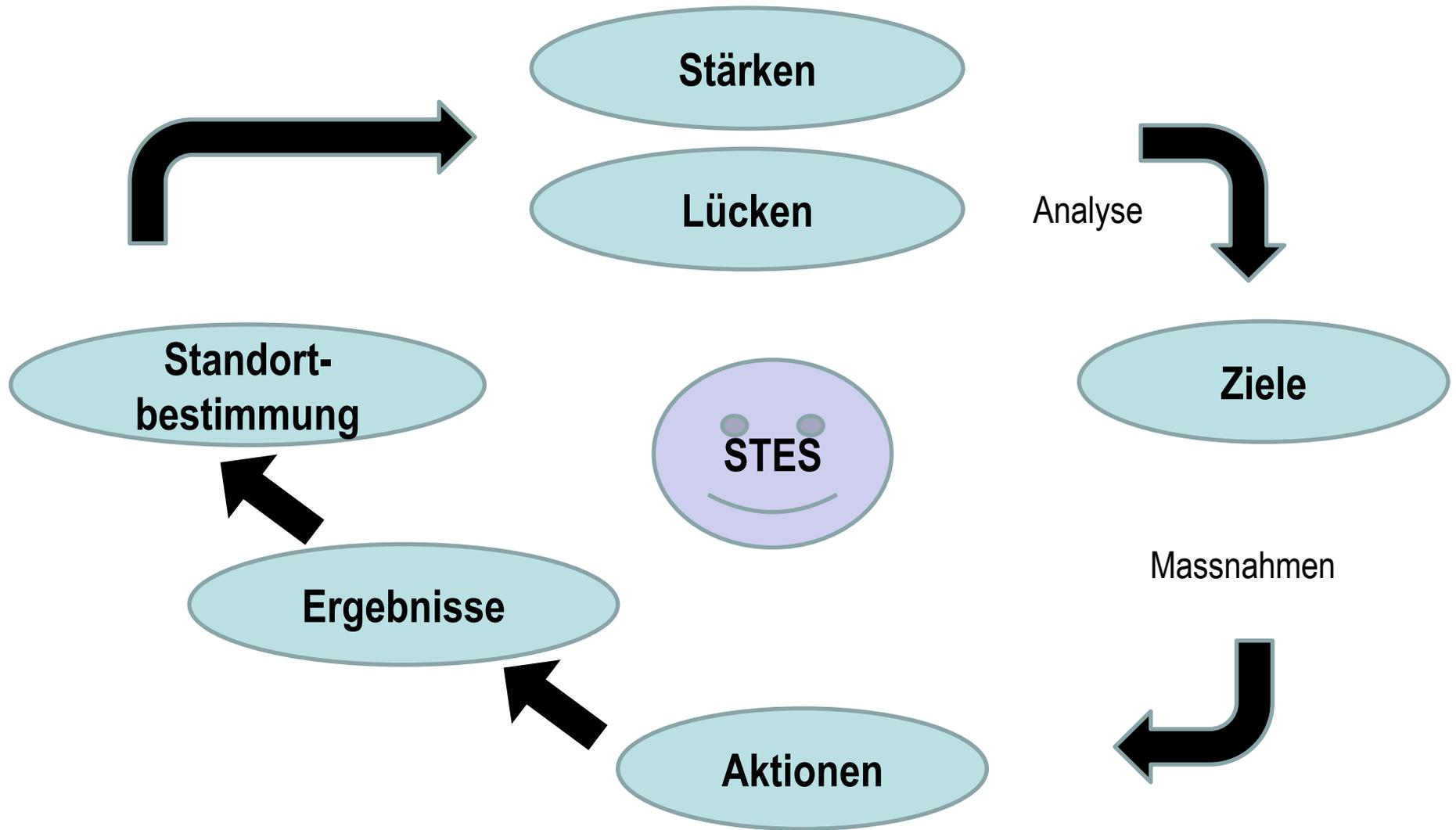
Teilnahme an
Beratungs-
gesprächen

Teilnahme an
einer AMM-
Massnahme

Folgeleistung bei
Zuweisungen

Stellenmelde-
pflicht

RAV-Gespräch - Wiedereingliederungsstrategie



Arbeitssuche

Art. 17 AVIG

- ▲ Die Pflicht, sich persönlich um Arbeit zu bemühen, besteht:
1. vor Beginn der Arbeitslosigkeit (bei Kenntnis der Kündigung oder 3 Monate vor dem Ende eines befristeten Arbeitsverhältnisses sind mind. 6-8 Arbeitsbemühungen pro Monat nachzuweisen), und
 2. während der Arbeitslosigkeit,
 - indem der Versicherte in seinem Tätigkeitsbereich
 - sowie auch ausserhalb des bisher ausgeübten Berufs **eine Arbeit sucht.**

Zumutbare Arbeit

Art. 16 AVIG

- ▲ Der Versicherte muss unverzüglich jede zumutbare Arbeit annehmen:
 - unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten;
 - entsprechend seinem Alter, seinen persönlichen Verhältnissen und seinem Gesundheitszustand;
 - ohne eine Rückkehr in seinen Beruf zu gefährden.

Art. 16 Abs. 3bis AVIG

- ▲ Sonderreglementierung für Personen unter 30
 - Von Beginn der Arbeitslosigkeit an, eine Stelle ausserhalb seines bisher ausgeübten Berufs annehmen

Unfall- und Krankenversicherung

▲ Unfall

- Die Suva bezahlt ab dem 4. Tag.

▲ Krankheit

- Max. 30 Kalendertage während einer Rahmenfrist
- Max. 44 Taggelder während einer Rahmenfrist

Jede Arbeitsunfähigkeit muss der Kasse und dem RAV innert einer Woche unverzüglich gemeldet werden.

Spätestens am Ende der Arbeitsunfähigkeit müssen Sie ihrer Arbeitslosenkasse eine ärztliche Bescheinigung über die wiedererlangte Arbeitsfähigkeit vorlegen.

Auskunfts- und Meldepflicht

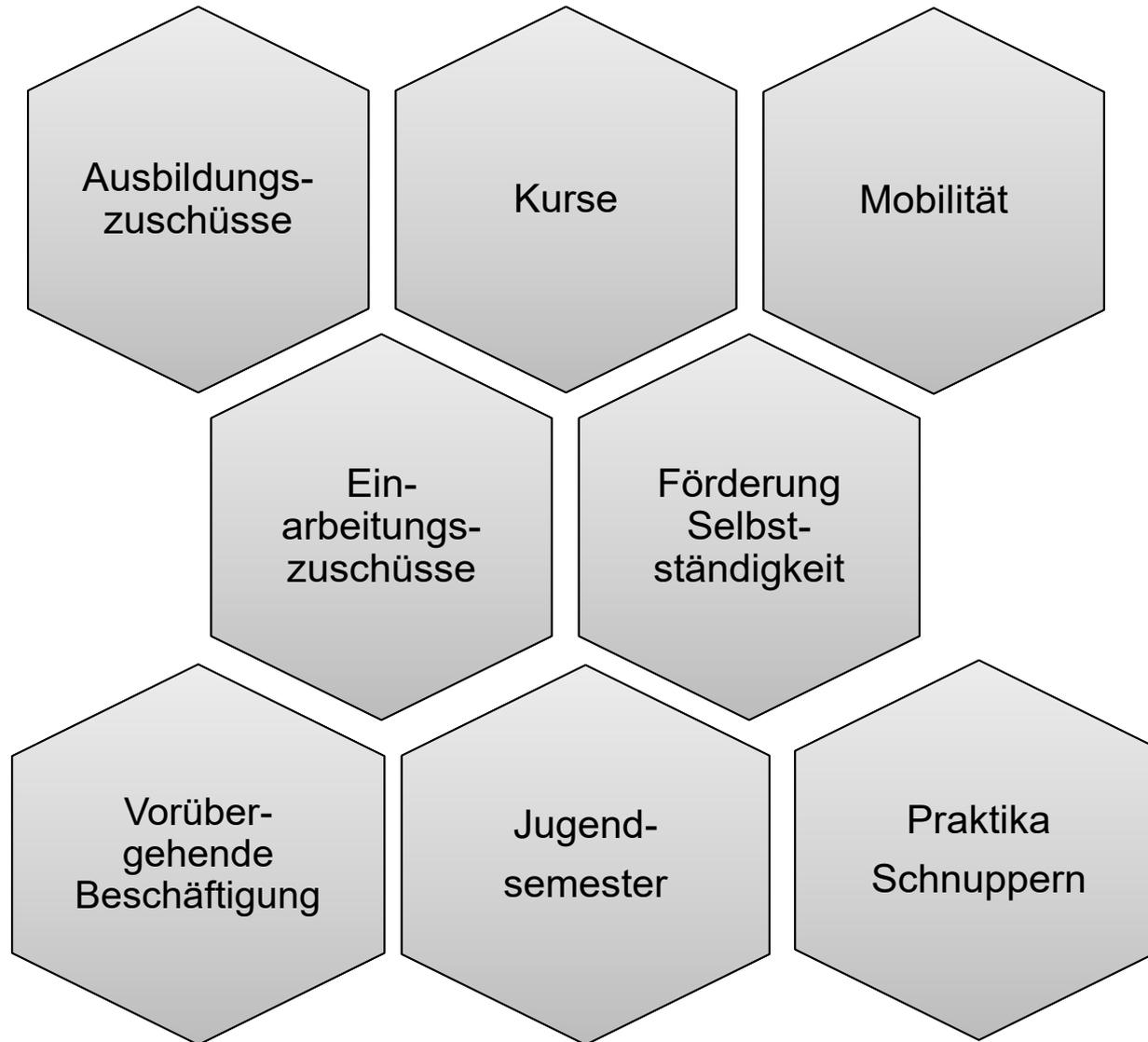
- ▲ Änderung von Adresse, Telefon, E-Mail
- ▲ Anfang und Ende eines Zwischenverdienstes (ZV)
- ▲ Selbstständige Erwerbstätigkeit (auch ZV)
- ▲ Ferien, mindestens 2 Wochen im Voraus
- ▲ Krankheit und Unfall
- ▲ Marschbefehl (Militär oder Zivildienst)
- ▲ Abmeldung

Dienstleistungen RAV

- Spezialisiert auf Stellensuche und Vermittlung
- Für Arbeitgeber, die eine Stelle anbieten
- Für arbeitslose Personen, die eine Stelle suchen
- Alle Informationen

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home.html>

Arbeitsmarktliche Massnahmen



Für Fragen stehen wir
gerne zur Verfügung!

